Auftrag Strom: to.STROM.flex | to.STROM.28 (Gewerbe)
Netzgebiet der Stadtwerke Torgau

Bitte Auftrag ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:
Stadtwerke Torgau GmbH (SWT):
per Post: Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau
per E-Mail: kundenservice@stadtwerke-torgau.de

Bei Fragen rufen Sie uns an unter 03421 741610. Wir helfen Ihnen gern beim Ausfüllen.

1. Kundendaten

Firma

ggf. Vertretungsberechtigte(r)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse*

Telefon / Fax

Handelsregister-/Steuernummer

Kunden- / Verbrauchsstellennummer

* SWT kann mir über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen meiner vorgenannten Kontaktdaten werde ich SWT unverzüglich in Textform mitteilen.

2. Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn abweichend zu 1.)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

3. Bisheriger Energiebezug

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie Ihre Energie bisher nicht von SWT bezogen haben. Sie können uns auch eine Kopie Ihrer letzten Energierechnung zusenden. (Achtung: Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.)

☐ Neueinzug ☐ Lieferantenwechsel

Datum/Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme

Name / Kundennummer bisheriger Energielieferant

Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt aus der letzten Abrechnung), Vorjahresverbrauch in kWh

4. Lieferbeginn, Vertragsbestätigung, Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn: ☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum _____ (Datum)

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag durch SWT in Textform bestätigt wird. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (AGB)“ Anwendung. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Belieferungsbeginn. Mit der Annahme teilt SWT den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

5. Lieferung und Preise

Die gelieferte Energie wird zu den Konditionen gemäß dem beigefügten Preisblatt abgerechnet.

Gewünschter Preis:
☐ **to.STROM.28** Festpreis mit eingeschränkter Preisgarantie bis 31.12.2028
☐ **to.STROM.flex** Sonderpreis ohne Preisgarantie

☐ **zzgl. Öko-Option***

*Nutzen Sie die Öko-Option, erwerben wir für Ihren Stromverbrauch Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien wie z.B. Solar-, Wind- und Wasserkraft. Herkunftsnachweise garantieren, dass Ihr Verbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt und ins Netz eingespeist wurde. **Ihr Arbeitspreis erhöht sich dann um 0,50 Cent/kWh brutto (0,42 Cent/kWh netto).**

© Becker Büttner Held

6. Laufzeit & Kündigung

Der Vertrag zum **Sonderpreis to.STROM.flex** läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des zwölften Belieferungsmonats (Erstlaufzeit). Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung (AGB)) bleiben unberührt.

Der Vertrag zum **Festpreis to.STROM.28** hat eine Laufzeit und eingeschränkte Preisgarantie bis 31. Dezember 2028. Die Preisgarantie beschränkt sich auf die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Netznutzungsentgelte. Änderungen sowie die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen regeln die Ziffern 6 und 7 der AGB. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Ab 1. Januar 2029 erfolgt die Belieferung zu den Konditionen des Sonderpreises, sofern SWT bis dahin kein anderer Liefervertrag vorliegt.

7. Vollmacht

Ich bevollmächtige die SWT zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Daneben erkläre ich meine Einwilligung zu allen Handlungen der SWT und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind, und bevollmächtige SWT und den zuständigen Messstellenbetreiber zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zudem bevollmächtige ich die SWT auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ferner bevollmächtige ich die SWT zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

8. Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats für wiederkehrende Lastschriften

☐ SEPA-Basis-Lastschriftmandat wurde bereits erteilt

Gläubiger-Identifikationsnummer SWT: DE29ZZZ00000002454 Mandatsreferenz: wird von SWT separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadtwerke Torgau GmbH (Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Torgau GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

__ __ | __ __ __ __
Abbuchung ab MM I JJJJ

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Kontoinhaber)

__ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ |__ __ __ __ |__ __

Kreditinstitut (Name)

X
Datum, Unterschrift Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

9. Werbeeinwilligung

Ich willige ein, dass mich SWT zum Zweck der allgemeinen und auf mich zugeschnittenen Werbung für Energie, Haushalts- und Unternehmenslösungen sowie Vorteilsangeboten (z. B. zu Strom/Gas, intelligente Zähler, PV-Anlagen, Elektromobilität, Energieeffizienz)

☐ per Telefon ☐ per E-Mail bis zu meinem Widerruf kontaktieren darf.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Den Widerruf richten Sie an Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11 in 04860 Torgau; Telefon: 03421 741600; E-Mail: kontakt@stadtwerke-torgau.de.

10. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich SWT den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung an die o. g. Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der SWT zustande.

Ort, Datum

X
Unterschrift Kunde

© Becker Büttner Held

Strompreise ab 1. Januar 2027
für Privat- und Gewerbekunden

(gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Torgau GmbH)

STADTWERKE TORGAU

to.STROM.28 (Festpreis mit eingeschränkter Preisgarantie)

Grundpreis in Euro/Monat		Arbeitspreis in Cent/kWh	
netto	11,77	netto	26,81
brutto	14,00	brutto	31,90

Die eingeschränkte Preisgarantie und die Laufzeit gelten bis zum 31.12.2028. Nach Ende der Laufzeit erfolgt die Versorgung automatisch zum Sonderpreis.

to.STROM.flex (Sonderpreis)

Grundpreis in Euro/Monat		Arbeitspreis in Cent/kWh	
netto	11,77	netto	28,74
brutto	14,00	brutto	34,20

Es gilt eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Belieferungsbeginn. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird. Preisanpassungen sind nach Ziffer 6.2 der AGB möglich.

Die oben genannten Nettopreise verstehen sich inkl. Stromsteuer (2,05 Cent/kWh), Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (0,451 Cent/kWh), Aufschlag für besondere Netznutzung (2,027 Cent/kWh), Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG (1,143 Cent/kWh), Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe sowie Entgelt für Messstellenbetrieb für eine konventionelle Messeinrichtung. Die Preisgarantie beim Festpreis beschränkt sich während der Laufzeit auf die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Netznutzungsentgelte. Änderungen der vorgenannten Steuern und Umlagen können nach Ziffer 6 der AGB in der jeweils geltenden Höhe weitergegeben werden. Die Weitergabe zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen ist in Ziffer 7 der AGB geregelt. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % enthalten.



Öko-Option:
Nutzen Sie die Öko-Option, erwerben wir für Ihren Stromverbrauch Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien wie z.B. Solar-, Wind- und Wasserkraft. Herkunftsnachweise garantieren, dass Ihr Verbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt und ins Netz eingespeist wurde. Die Öko-Option kann zu jedem Strompreis hinzugefügt werden. Ihr Arbeitspreis erhöht sich dann um 0,50 Cent/kWh brutto (0,42 Cent/kWh netto).

Es gelten die AGB der Stadtwerke Torgau GmbH. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie online unter www.stadtwerke-torgau.de oder in unserem Kundenservice.

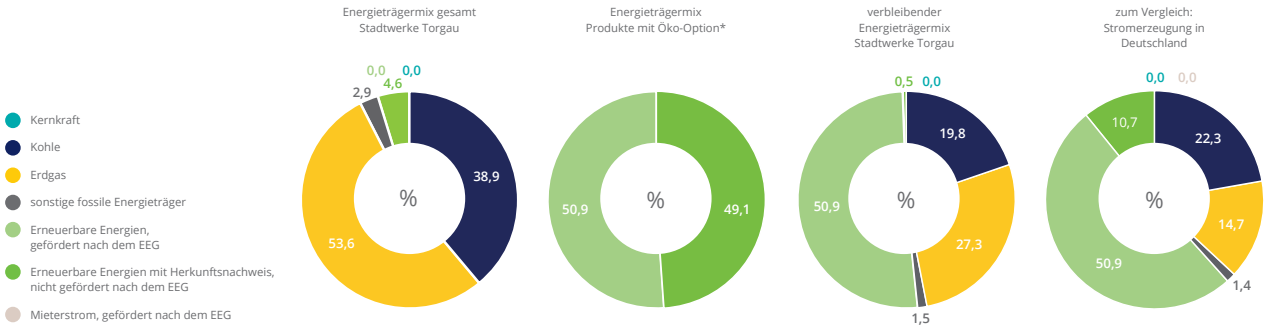
Entgelt für intelligente Messsysteme

Die o. g. Grundpreise beinhalten das Entgelt für konventionelle bzw. moderne Messeinrichtungen. Beim Einsatz intelligenter Messsysteme ändert sich dieses Entgelt in Abhängigkeit von der verwendeten Messtechnik und dem Jahresverbrauch. Die Einstufung wird vom Messstellenbetreiber festgesetzt. Die aktuelle Höhe des Entgelts ist auch auf der Homepage des jeweiligen Messstellenbetreibers veröffentlicht.

		pro Jahr (brutto)
Entgelt abhängig vom Jahresverbrauch	6.000 - 10.000 kWh	40,00 Euro
	10.000 - 20.000 kWh	50,00 Euro
	20.000 - 50.000 kWh	110,00 Euro
	50.000 - 100.000 kWh	140,00 Euro
Entgelt für steuerbare Verbrauchseinheiten nach § 14 EnWG		50,00 Euro

Fragen beantworten wir Ihnen gern:
Stadtwerke Torgau GmbH · Fischerdörfchen 11 · 04860 Torgau · Telefon & WhatsApp: 03421 741610
kundenservice@stadtwerke-torgau.de · www.stadtwerke-torgau.de

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis der Zahlen des Jahres 2025



Jeweilige Umweltauswirkungen	Energieträgermix gesamt Stadtwerke Torgau	Energieträgermix Produkte mit Öko-Option*	verbleibender Energieträgermix Stadtwerke Torgau	zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland
CO_2-Emissionen (Gramm/Kilowattstunde)	559	0	285	300
Radioaktiver Abfall (Gramm/Kilowattstunde)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Lieferland der Herkunftsnachweise: Frankreich \| Spanien		Anteil 67% \| 33%		

*Produktspezifische Zusammensetzung der Stromlieferung im Jahr 2025 für folgende Produkte: Ladesäulen | Stromprodukte mit vereinbarter Öko-Option (Erwerb von Herkunftsnachweisen)

Mein KUNDENPORTAL: Alles im Blick mit wenigen Klicks

Mit unserem Online-Kundenportal bieten wir Ihnen noch mehr Service – 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche. Erledigen Sie wichtige Dinge rund um Ihre Energieversorgung auch außerhalb unserer Öffnungszeiten, egal ob mit Smartphone, Tablet oder PC.

Welche Vorteile hat das Kundenportal? Sie können ...

- Ihre eigene Verbrauchshistorie im Blick behalten
- Strom und Gas an- und abmelden (z. B. bei Umzug)
- Zählerstände melden
- monatliche Abschläge anpassen
- aktuelle Rechnungen einsehen
- Kontakt- und Bankdaten ändern

Hier geht's zum KUNDENPORTAL!

Sie sind noch nicht registriert?

Für eine Erstanmeldung benötigen Sie Ihre Kundennummer.

Meine VORTEILE: Geld sparen mit unseren Förderprogrammen

- **300 Euro** für Ihre neue Heizung
- **100 Euro** für Ihre neue Heizungspumpe
- **25 Euro** Bonus für die Wartung Ihrer Heizung
- **20 Euro** beim Kauf energiesparender Elektrogeräte

Wie erhalte ich meine Prämie?

Meine STADTWERKE: Auch per WhatsApp für Sie da

Sie möchten schnell und unkompliziert mit uns in Kontakt treten?
Dann nutzen Sie unseren **WhatsApp-Service**!

Telefonnummer: 03421 / 741610

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung

1. Vertragsschluss | Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWT in Textform unter Angabe des tatsächlichen Lieferbeginns zustande. SWT nimmt alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen vor (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.). Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWT hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung | Leistungsumfang | Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 SWT liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist SWT **zwei** Monate vorab anzuzeigen.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messtellenbetreiber erbracht und ist gem. § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. SWT stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß Ziffer 6.3 in Rechnung.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist SWT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen. SWT ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, SWT trifft hieran ein Verschulden. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

3. Messung | Zutrittsrecht | Abschlagszahlungen | Abrechnung | anteilige Preisberechnung Abrechnungsinformationen | Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber legt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Anzahl und Größe der Messeinrichtungen sowie Steuerungseinrichtungen fest. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder SWT oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SWT oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der SWT kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt SWT eine Selbstablesung des Kunden, fordert SWT den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWT an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen best. Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder SWT aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verfügbar sind), kann SWT den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWT oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mind. eine Woche vor dem Betretungs-termin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt unberechtigt, stellt SWT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, diese Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

3.3 SWT kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Weicht innerhalb eines Abrechnungsjahres der tatsächliche Energiebezug erheblich vom prognostizierten Verbrauch ab, ist SWT berechtigt, den Abschlag unterjährig entsprechend anzupassen und/oder eine Zwischenabrechnung an den Kunden zu legen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist SWT berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen. Die Abrechnung wird nach Wahl der SWT in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Papierabrechnungen, erfolgt die Übermittlung auf Wunsch auch in elektr. Form. Erhält der Kunde elektr. Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.4 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von SWT festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit SWT erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachberechnet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWT nach Ziffer 3.3 Satz 1.

3.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in der Rechnung enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle 6 Monate; auf Wunsch alle 3 Monate.

3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt SWT dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann er gemäß § 61 Abs. 1 und 2 MsbG jederzeit Einsicht in seine Verbrauchsinformationen verlangen. Bei einer modernen Messeinrichtung umfasst dies die in § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG genannten Daten.

3.7 Der Kunde kann jederzeit von SWT verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Bei einer Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH, muss der Kunde die Nachprüfung beim zuständigen Netzbetreiber beauftragen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachberechnet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), ermittelt SWT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.8 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes oder beginnt/endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich, erfolgt die Berechnung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge können angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen | Verzug | Zahlungsverweigerung | Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von SWT nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlung kann per Lastschrift, Dauerauftrag, Überweisung oder bar erfolgen, sofern sich aus Auftrag bzw. Preisblatt nichts anderes ergibt. Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift wird SWT die vom Kreditinstitut erhobene Gebühr an den Kunden weiterberechnen; eine erneute Abbuchung durch SWT erfolgt nicht. Die Zahlung der Abschläge kann für ein Jahr im Voraus erfolgen; dafür erhält der Kunde einen Vorauszahlungsbonus von 0,5 % auf die Gesamtvorauszahlung.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SWT angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen; fordert SWT erneut zur Zahlung auf oder lässt SWT den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt SWT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal wie folgt in Rechnung: Mahngebühr 2,50 Euro, Sperrmitteilung 5,00 Euro. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Entstehen SWT durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche der SWT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung | Sicherheitsleistung

5.1 SWT kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Die Vorauszahlung wird mit den vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet (Abschläge nach Ziff. 4.1 oder Rechnungsbeträge). Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWT auf Kosten des Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. SWT kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SWT wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird SWT dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zur Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, sofern ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziff. 10 bleiben unberührt.

6. Preise | Preisbestandteile | Preisänderungen

6.1 Für die Energielieferung gilt der vereinbarte Preis gemäß Preisblatt und Auftrag zur Lieferung. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). In den Komplettpreisen sind folgende Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer, ggf. die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage nach § 12 EnFG , die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutznutzung, die Konzessionsabgabe sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen inkl. Messung .Bei Verträgen mit eingeschränkter Preisgarantie bezieht sich die Preisgarantie auf die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Netznutzungsentgelte. Ändert sich die Höhe der vorgenannten Steuern, Abgaben oder hoheitlich auferlegten Belastungen, können diese zum Zeitpunkt der Änderung weitergegeben werden. Bei Verträgen mit separiertem Preissystem werden dem Beschaffungspreis alle vorgenannten Preisbestandteile gemäß Satz 4 in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet: die Stromsteuer, die Kosten für den Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten SWT vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem KWKG, der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 § 19 Strom-NEV-Umlage), die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG sowie die Konzessionsabgabe. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

6.2 Bei Verträgen ohne Preisgarantie ist SWT verpflichtet, den Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.1 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen, insofern ist der Preis variabel). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. SWT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.2 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.2 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. SWT ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWT gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, auch innerhalb der vertraglichen Erstlaufzeit, und werden nur wirksam, wenn SWT dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksam-werdens der Preisanpassung zu kündigen. Darauf wird der Kunde von SWT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.3 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, erhöht sich der Grundpreis gem. Ziffer 6.1 um den im Preisblatt ausgewiesenen Aufschlag für intelligente Messsysteme/moderne Messeinrichtungen. SWT ist

© Becker Büttner Held | AGB Strom 01/2027

berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber SWT abrechnet, soweit SWT sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Die Mehrkosten, die sich daraus ergeben, wird SWT an den Kunden in voller Höher weiterberechnen.

6.4 Verlangt der Kunde die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG), trägt er die hierfür anfallenden einmaligen Kosten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG) in der vom Messstellenbetreiber gegenüber SWT geltend gemachten Höhe.

7. Staatlich und/oder regulatorisch veranlasste Belastungen

7.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 6.1 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt gem. Preisblatt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich, staatlich und/oder regulatorisch veranlassten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert. SWT teilt dem Kunden die jeweilige Höhe eines nach dieser Ziffer zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

7.2 Abweichend von den Ziffern 6.2 und 7.1 werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gem. Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an den Kunden weitergegeben.

8. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist SWT berechtigt, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SWT dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vorm geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Laufzeit und Kündigung

Die Vertragslaufzeit gemäß Preisblatt bzw. Auftrag richtet sich nach dem gewählten Produkt. Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWT mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Erstlaufzeit. Bei Verträgen mit Preisgarantie endet der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt der Preisgarantiefrist, sofern sich aus Auftrag/Preisblatt nichts anderes ergibt. Danach erfolgt die Belieferung zu den Konditionen des Sonderpreises, sofern kein anderer Vertrag abgeschlossen wird. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt erhalten. Eine Kündigung bedarf der Textform. SWT bestätigt eine Kündigung nach Eingang in Textform.

10. Einstellung der Lieferung | Fristlose Kündigung | Vertragsstrafe

10.1 SWT ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist. Erfolgt die Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH ist SWT berechtigt, anstatt einer Liefereinstellung den bestehenden Vertrag sofort zu kündigen; SWT meldet den Kunden automatisch zum Kündigungstermin beim zuständigen Netzbetreiber ab.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung mindestens aber mit 100,00 Euro inklusive Mahnkosten und Kosten für Sperrmitteilung ist SWT berechtigt die Lieferung gemäß §41f EnWG einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. SWT wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird SWT auf etwaige Besonderheiten, die der Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Androhung der Unterbrechung bzw. der Kündigung kann mit Mahnung erfolgen.

10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10.5 in Rechnung gestellt; bei Außensperrungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind, sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. SWT muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der SWT trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus SWT bilanziell zugeordnet werden, ohne dass SWT dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 10.1 oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen wesentlichen Teil dieses Vermögens eingeleitet wurde.

10.5 Muss die Versorgung gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 eingestellt werden, trägt der Kunde die vom Netzbetreiber berechneten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

10.6 Darüber hinaus ist SWT berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA, der Creditreform, der Creditsafe Deutschland GmbH oder der CRIF Bürgel GmbH insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10.7 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SWT berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

10.8 SWT ist berechtigt, den Vertrag abweichend von der Laufzeit aus dem Auftragsformular bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. SWT wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrags unterbreiten.

11. Haftung

11.1 SWT haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer / verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.

11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

11.3 SWT wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten , d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsparteien regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug | Abmeldung | Informationspflichten | Übertragung des Vertrages

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, SWT jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um SWT eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

12.2 SWT kann den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 12.3 vorliegt – an der neuen Verbrauchsstelle auf Grundlage seines bisherigen Vertrages weiterbeliefern, sofern der Kunde damit einverstanden ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SWT das Umzugsdatum, die neue Anschrift sowie die neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer rechtzeitig mitgeteilt hat. Bei einer Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH wird SWT den Kunden beim zuständigen Netzbetreiber zum mitgeteilten Auszugsdatum abmelden.

12.3 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Netzgebiet der Stadtwerke Torgau GmbH in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. SWT unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gern ein neues Angebot.

12.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SWT die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die SWT gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SWT zur unverzüglichen Abmeldung bisheriger Verbrauchsstellen bleibt unberührt.

12.5 Wird ein Zähler ausgebaut oder stillgelegt, endet der Liefervertrag zum Ausbaudatum.

12.6 Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWT vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich ändert. Gleiches gilt bei Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage, die Auswirkungen auf die Netzentnahme hat.

12.7 SWT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWT in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung der Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Gerichtsstand | Datenschutz | Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

13.1 Der Gerichtsstand ist Torgau.

13.2 Der Kunde erhält in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWT datenschutzrechtliche Hinweise, Informationen zum Widerspruchsrecht sowie Hinweise, wie er die nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen hat.

14. Wartungsdienste und -entgelte | Lieferantenwechsel / Informationen

14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten/ -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist SWT verpflichtet, dem neuen Lieferanten den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit SWT aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14.3 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03421 741610 oder im Internet unter www.stadtwerke-torgau.de.

14.4 Der Kunde erhält aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb beim zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Sicherstellung einer mess- und eichrechtskonformen Erfassung der entnommenen und verbrauchten Energie. Soweit gesetzlich oder regulatorisch nicht durch den Messstellenbetreiber bereitgestellt, sind wesentliche Informationen und Daten zum Messstellenbetrieb unter www.stadtwerke-torgau.de abrufbar. SWT leitet alle an den Messstellenbetreiber zu übermittelnden Kundeninformationen unverzüglich weiter und stellt diesem insbesondere alle vorliegenden, für Ein- und Ausbau sowie die Aufgabenerfüllung erforderlichen kundenspezifischen Angaben zur Verfügung.

15. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau, Tel. 03421 741600, kontakt@stadtwerke-torgau.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Telefon: 0228/141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular auf dessen Website.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundestelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit unter www.energie-effizienz-experten.de oder auf unserer Homepage www.stadtwerke-torgau.de.

17. Schlussbestimmungen

Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.